Wir bringen Solches hierdurch mit dem gleichzeitigen Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge deſſen namentlich die den Belgiſchen Handelsreiſenden nach Maßgabe der vorerwähnten Uebereinkunft vom Jahre 1847 gewährte abgabenfreie Befugniß zum freien Gewerbebetrieb in den hieſigen Landen von dem bezeichneten Zeitpunkte ab hinweggefallen iſt, und daß dergleichen Reiſende die durch das Gewerbe- und Perſonalſteuer-Geſetz geordnete Gewerbeſteuer zu entrichten haben.

Gera, am 10. Januar 1854.

Fürſtlich Reuß-Plauiſches Miniſterium.
von Bretſchneider.

Schlick.

---

3) Bekanntmachung, den Beitritt des Königreichs Bayern zur Konvention vom 11. Juli 1853 betreffend.

Nach einer anher gelangten Mittheilung des Königlich Preußiſchen Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten iſt auch die Königlich Bayeriſche Regierung der in Eiſenach am 11. Juli vor. Js abgeſchloſſenen Uebereinkunft in Betreff der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verſtorbener gegenſeitiger Staatsangehörigen nachträglich beigetreten: was hiermit unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 17. November 1853, (Geſetzſammlung Nr. 156, 5) zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Gera, am 6. Januar 1854.

Fürſtlich Reuß-Plauiſches Miniſterium.
von Bretſchneider.

Semmel.

---

4) Verordnung, die Erſtattung von Anzeigen bei ausbrechenden Viehſeuchen betr.

(Publ. im Amts- und Verordnungsbl. am 1. Februar 1854.)

Es iſt in neuerer Zeit wahrzunehmen geweſen, daß bei ausbrechenden Viehſeuchen die nöthige Anzeige bei den Kreispolizeibehörden von den dazu verpflichteten Perſonen und Behörden unterlaſſen worden iſt dadurch aber die erſtern außer Stande geblieben